jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/8/17 98/12/0275

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.08.2000

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §254 Abs1 idF 1994/550;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0274 E 17. August 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zu Überleitungsfällen (Hinweis E 17.2.1999, 98/12/0234, bzw das zum diesbezüglich vergleichbaren § 154 GehG ÜBERLEITUNG IN DEN MILITÄRISCHEN DIENST ergangene E 26.1.2000, 97/12/0345) klargestellt, dass die Überleitung der Beamten in das Funktionszulagenschema auf Grund eigener Option, ausgehend von der bisher erreichten besoldungsrechtlichen Stellung, zu erfolgen hat. Eine Neudurchrechnung, ausgehend vom Vorrückungsstichtag, ist für diese Überleitung gesetzlich nicht vorgesehen (hier: die Behörde hat daher nach § 134 Abs 1 Z 2 GehG, ausgehend von der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten - eines Rechtspflegers - im Dienstklassen-Schema im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung (1.1.1997), zutreffend seine besoldungsrechtliche Einstufung festgesetzt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120275.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at